

Drucksache

GVE/2026/0090

38. Sitzung des Gemeindevorstandes	13.09.2022
16. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses	19.09.2022
13. Sitzung der Gemeindevertretung	05.10.2022

TOP 13

Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Geplanter Windpark "Laubus" in Haintchen" und ggf. Bestimmung eines Termins des Bürgerentscheids

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 08. Juni 2022 folgender Beschluss gefasst:

**Windkraft in der Gemeinde Selters (Taunus);
hier: Geplanter Windpark "Laubuswald" im Ortsteil Haintchen
Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Fa. RES Deutschland GmbH**

Die Drucksache GVE/2026/00591 (Anlage Nr. 1 zum Orig.-Protokoll) liegt vor.

Luca Conrad von der GRÜNEN-Fraktion stellt einen Änderungsantrag (Anlage Nr. 2 zum Orig.-Protokoll) die folgenden Punkte in den Grundstücksnutzungsvertrag aufzunehmen:

- Bürgerstrom vertraglich festlegen
- optionale finanzielle Beteiligung der Gemeinde Selters (Taunus) an dem geplanten Windparkprojekt „Laubus“.

Des Weiteren stellt er den Antrag auf namentliche Abstimmung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Gemeindevorstand beauftragt wird, einen Grundstücksnutzungsvertrag für den Bau von Windenergieanlagen im geplanten Windpark „Laubus“ im Ortsteil Haintchen mit der Fa. RES Deutschland GmbH, Reutner Straße 18, 79279 Vörsstetten, abzuschließen.

Hierin sollen folgende Punkte enthalten sein:

Grundstücksnutzungsvertrag:

- Beeinträchtigte Grundstücke (Abstandsflächen, Rotorüberflug, Wegerecht, Nutzung für Kranstellfläche)
- Nutzungsentgelt
- Umlage nach § 6 EEG (0,2 ct/kWh)

- Eintragung einer Baulast
- Vertragslaufzeit von 25 Jahren mit einer möglichen Verlängerung um 5 Jahre
- Bautyp der Windenergieanlagen und Narbenhöhe
- Rückbauforderung mit ausreichender finanzieller Absicherung (bis 400.000 € je Windrad)
- Bürgerbeteiligung vertraglich festlegen
- Bürgerstrom vertraglich festlegen
- optionale finanzielle Beteiligung der Gemeinde Selters (Taunus) an dem geplanten Windparkprojekt „Laubus“.

Böcher, Manuel	Nein
Böß, Bernd	Ja
Clauss, Michael	Ja
Conrad, Luca	Ja
Dietrich, Doris	Ja
Dörn, Sebastian	Ja
Finger, Ulrich	Ja
Fink, Marcel	Ja
Fluck, Dr. Rüdiger	Nein
Funk, Serah	Ja
Gautsch, Maximilian	Ja
Hamm, Oliver	Nein
Horz, Georg	Ja
Illion, Emilia	Ja
Jost, Dennis	Nein
Lenz, Axel	Ja
Liesering, David	Nein
Nauheim, Katja	Nein
Ort, Hans-Willi	Nein
Rieth, Mario	Ja
Rumpf, Christina	Nein
Rumpf, Martin	Ja
Sandner, Wolfgang	Ja
Schnierer, Peter	Ja
Schütz, Evelyn	Nein
Siegmund, Lothar	Ja
Stath, Günter	Nein
Stath, Ulrich	Nein
Triebel, Christian	Ja
Weil, Rüdiger	Ja

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen 11 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Entspricht: mehrheitlich angenommen

Die CDU- und FWS-Fraktionen haben mit Schreiben vom 13. Juni 2022 mitgeteilt, dass Bürger der Gemeinde Selters (Taunus) ein Bürgerbegehren gem. § 8b HGO gegen den Beschluss der Gemeindevertretung durchführen. Dieses ist am 02.08.2022 dem Bürgermeister Herrn Subat, in Vertretung für den Gemeindevorstand, übergeben worden. Das Bürgerbegehren ist der Drucksache als Anlage beigelegt.

Gemäß § 8b HGO ist der Gemeindevorstand für die Prüfung des Bürgerbegehrens zuständig. Nach erfolgter Prüfung hat die Gemeindevertretung über die Zulässigkeit zu entscheiden. Bei der Entscheidung besteht kein Ermessensspielraum. Der Bürgerentscheid ist zuzulassen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Andererseits ist der Bürgerentscheid abzulehnen, wenn auch nur eine der gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

Folgende Dinge sind bei der Einreichung eines Bürgerbegehrens einzuhalten:

1. Schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten
2. ein bis drei Vertrauenspersonen, die Ansprechpartner des Gemeindevorstandes sind
3. es liegt kein Ausschlussgrund nach § 8b Abs. 2 HGO vor
4. innerhalb der letzten drei Jahre darf es über diese Angelegenheit kein Bürgerbegehren gegeben haben
5. es muss sich um eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde handeln
6. eine zu entscheidende Frage, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist
7. Einreichung innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe, da es sich um eine Aufhebung eines Beschlusses der Gemeindevertretung handelt
8. eine Begründung
9. ein Kostendeckungsvorschlag
10. Unterstützungsunterschriften in Höhe von 10% der Wahlberechtigten der letzten kommunalen Wahl, somit 655

Durch die Gemeindeverwaltung und den Hessischen Städte- und Gemeindebund ist eine Prüfung des Bürgerbegehrens mit folgendem Ergebnis erfolgt:

Formelle Voraussetzungen

Die Punkte 1 bis 5 sind unstrittig und die Voraussetzungen sind entsprechend erfüllt.

Fragestellung

Die Fragestellung muss eindeutig und mit „Ja“ bzw. „Nein“ beantwortet werden können. Dies ist im vorliegenden Bürgerbegehren entsprechend erfüllt.

Frist

Ebenfalls wurde die 8-Wochen-Frist eingehalten. Die Bekanntgabe des Beschlusses erfolgte mit der Verkündung des Ergebnisses durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung am 08. Juni 2022. Das Bürgerbegehren musste somit bis zum 03. August 2022 eingereicht werden. Die Übergabe erfolgte am 02. August 2022.

Begründung

Für den Umfang einer Begründung gibt es keine gesetzlichen Vorgaben, daher sind hier keine allzu hohen Hürden bzgl. der inhaltlichen Anforderungen zu stellen. Da im Bürgerbegehren eine Begründung enthalten ist, ist Punkt 8 erfüllt.

Vorschlag der Kostendeckung

Ein Bürgerbegehren muss einen nach den gesetzlichen Bestimmungen erfüllbaren und durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten haben. Der Verwaltungsgerichtshof hat beschlossen, dass hinsichtlich des Kostendeckungsvorschlages unter anderem auch der Verzicht auf Einnahmen zu berücksichtigen ist. Im vorliegenden Kostendeckungsvorschlag wurde lediglich auf die Möglichkeit der Errichtung eines Photovoltaik-/Solarparkprojekts verwiesen, ohne dass es diesbezüglich konkrete Angaben hinsichtlich der Größe als auch der zu erzielenden Einnahmen benennt. Daher enthält der Kostendeckungsvorschlag nicht die notwendigen Angaben gem. § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO. Der Punkt 9 ist somit nicht erfüllt.

Unterstützungsunterschriften

Insgesamt müssen, aufgrund der letzten kommunalen Wahl, somit der Stichwahl zum Bürgermeister, 655 Unterstützungsunterschriften eingereicht werden. Insgesamt wurden 934 Unterstützungsunterschriften eingereicht. Nach erfolgter Überprüfung wurde jedoch festgestellt, dass 18 Unterschriften ungültig sind, da diese von zu diesem Zeitpunkt nicht wahlberechtigten Personen abgegeben wurden oder die Unterschrift fehlt. Daher liegen 916 gültige und somit ausreichend Unterstützungsunterschriften vor. Der Punkt 10 ist damit erfüllt.

Das Ergebnis der Prüfung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes ist der Drucksache als Anlage beigelegt.

Aufgrund des fehlenden Kostendeckungsvorschlags muss das Bürgerbegehren als nicht zulässig bezeichnet werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung erklärt aufgrund des fehlenden Kostendeckungsvorschlags das Bürgerbegehren als unzulässig und lässt keinen Bürgerentscheid zu.

Den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens ist der Beschluss entsprechend mitzuteilen.